



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- §2 Ziel und Zweck des Vereins / Aufgaben**
- §3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**
- §6 Beiträge**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Vorstandschaft**
- §9 Mitgliederversammlungen**
- §10 Kassenprüfung**
- §11 Neuwahlen**
- §12 Haftung**
- §13 Datenschutz**
- §14 Vereinsauflösung**
- §15 Sprachregelung**
- §16 Inkrafttreten**



Satzung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

„Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

„Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Satzung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Hierzu erfolgt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder / Teilnehmer in Praxis und Theorie des Fußballspiels - mit dem Ziel, diese nach den modernsten Erkenntnissen der Trainingslehre zu unterrichten und zu schulen, damit sie in den Vereinen ggf. auch an Schulen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung im Fußballsport tätig sein können. Die GFT Ofr. e.V. kooperiert dabei mit dem Bayerischen Fußball Verband (BFV).

Zu diesem Zweck veranstaltet die GFT Ofr. e.V. für ihre Mitglieder / Teilnehmer, die nach den Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Fach Übungsleitern „Fußball des BFV“ vorgeschriebene Fortbildung zur Verlängerung des Übungsleiter-Ausweises Fußball, sowie der anerkannten Trainer-Lizenzen des BFV, Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz und bei Bedarf Online.

Die GFT Ofr. e.V. führt in ihrem Bezirk im Auftrag des BFV Abnahmen und Prüfungen durch, die zur Eignung des Erwerbes der - Union Europäischer Fußballverbände (UEFA) - B-Lizenz, berechtigen.

Die GFT Ofr. e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.



Satzung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Abs. 1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung „etwas anderes“ bestimmt.
- Abs. 2 Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG), beziehungsweise mit dem Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG), begünstigt werden.
- Abs. 3 Die Entscheidung über die Ehrenamtszuschale trifft grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Übungsleiterfreibetrag trifft grundsätzlich die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- Abs. 4 Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Abs. 5 Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören u.a. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- Abs. 6 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Abs. 7 Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Mit Beschlussfassung und Eingang des Mitgliedsbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Dieser muss sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes an juristisch andere ist nicht möglich.
7. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Gültig für diese Satzung Art 38 Abs. 2 Satz 1 GG) aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung des Vereines oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs des Vereins ausgeschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
 - das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
4. Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus per Lastschriftinzugsverfahren vom beauftragten Geldinstitut der GFT Ofr. e.V. eingezogen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Zusätzliche Unkosten des Lastschriftinzugsverfahrens (z.B. Rücklastschriften etc.) sind von den betroffenen Mitgliedern zu tragen

Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der gültigen Adresse und seiner Email-Adresse mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die ordentliche- und außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. die Vorstandschaft.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 8 Vorstandschaft

Abs. I: **Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i.S.d. §26 BGB und dem erweiterten Vorstand:**

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorstandsvorsitzende (1. Vorstand)
- der stellvertretende Vorstandsvorsitzende (2. Vorstand)
- das Vorstandsmitglied Finanzen (Kassier)

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- das Vorstandsmitglied Öffentlichkeit u. Presse (Schriftführer)
- das Vorstandsmitglied Technik

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein - oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen zusammen wahrgenommen. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende zusammen mit dem Vorstandsmitglied Finanzen den Verein nach außen nur vertreten kann, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
2. Das Vorstandsmitglied Finanzen und der Vorstandsvorsitzende sind für die Finanzangelegenheiten des Vereins zuständig.
3. Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu bestimmen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch die Bestimmung einer weiteren Person durch die Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass er zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von 500,00€ für den Einzelfall berechtigt ist. Die Vorstandschaft nach Abs. I kann Rechtsgeschäfte bis 5000,00€ tätigen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

7. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder in der vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufenen Sitzung anwesend sind. Bei Abstimmungsgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, doppelt.
8. Die Vorstandschaft beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, grundsätzlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn:
 - dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird.
 - die Vorstandschaft es aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Ofr. e.V. für dringend erforderlich hält.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin grundsätzlich durch den Vorstandsvorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebenen Adressen gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der offiziellen Website der GFT Ofr. e.V., www.gft-oberfranken.de.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.
5. Die Durchführung der Mitgliederversammlung ist bevorzugt in Präsenz aber in begründeten Ausnahmefällen digital möglich. Diese kann auch im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung erfolgen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10-tel. der abgegebenen gültigen Stimmen.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten, Mitglieder dies beantragt.
10. Eine Blockwahl der Vorstandschaft ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Andernfalls werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
11. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft.
 - b) Wahl, Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - f) Änderung des Vereinszwecks, Vereinsauflösung.

Bemerkung zu Punkt 12.: (die Punkte a, b, d und e sind mit einfacher Mehrheit, der Punkt c mit dreiviertel Mehrheit und der Punkt f mit 9/10tel der anwesenden Mitglieder gültig)

13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 10 Kassenprüfung

Von den von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Kassenprüfern überprüfen mindestens 2 Kassenprüfer die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Vorstandschaft erhält nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Bekanntgabe den Prüfbericht der Kassenprüfer. Den Mitgliedern wird das Ergebnis der Kassenprüfung jährlich in der Mitgliederversammlung oder einer einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern bekannt gegeben.

Sonderprüfungen sind möglich.

§ 11 Neuwahlen

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten.
- Berichte des Vorstandes und Mitgliedern mit besonderen Funktionen.
- Anträge und Bekanntgaben.

Bei Wahlen sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Entlastung der Vorstandschaft.
- Bildung eines Wahlgremiums.
- Neuwahlen.

§ 12 Haftung

Der Verein hat eine Haftpflicht-, Unfall- und VBG Berufsgenossenschaft-Versicherung.



Satzung

für die

Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) u.a. folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, bei Bedarf weitere Daten, u.a. für die Lizenzverlängerungen. Die digitale Erfassung aller Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit ihrer Beitrittserklärung zugestimmt haben.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
4. Auskünfte und Anfragen zum Datenschutz werden nach Eingang innerhalb von 20 Werktagen erledigt.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zur einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
4. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Sozialstiftung des Bayerischen Fußballverbandes mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Satzung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung

am _____ in _____ beschlossen.
(Datum) (Ort)

und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Satzung

für die Gemeinschaft der Fußballtrainer Oberfranken e.V.

Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister.

Nachname und Vorname mit Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern.

Nachname und Vorname bitte in Druckbuchstaben!

1.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
2.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
3.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
4.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
5.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
6.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)
7.	_____	_____	_____
	(Nachname)	(Vorname)	(Unterschrift)

(Richter, Hubert, Vorstandsvorsitzender)

(Ort)

(Datum)